



**Kreisverband Niederbergischer  
Reit- und Fahrvereine Mettmann e.V.**

# **S A T Z U N G**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verband führt den Namen

**Kreisverband Niederbergischer Reit- und Fahrvereine Mettmann e.V. .**

2. Er hat seinen Sitz in Mettmann und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit auf Kreisebene. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Insbesondere verfolgt der Kreisverband folgende Zwecke
  - die Förderung des Pferdesports auf allen Ebenen
  - die Interessenvertretung der ihm angeschlossenen Vereine
  - die Förderung der Pferdebetriebe im Rahmen der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zielsetzung des Verbandes, jedoch ohne dabei deren wirtschaftliche Interessen zu verfolgen
  - die Förderung der Ziele des Pferdesportverbandes Rheinland auf Kreisebene und die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Landesverbandes
  - die Förderung der Ausbildung am Pferd unter besonderer Berücksichtigung der Jugend
  - die Förderung des Tierschutzes und der Pferdehaltung
  - die Unterstützung des Reitens in der Landschaft zum Zwecke der Erholung
  - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
  - den gegenseitigen Erfahrungsaustausch.

## § 3 Mitgliedschaft

### 1. Dem Kreisverband können angehören

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Pferdebetriebe als außerordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ehrenvorsitzende

- a) Ordentliche Mitglieder sind die im Kreisgebiet bestehenden gemeinnützigen Reit-, Fahr- und Voltigiervereine bzw. gemeinnützigen Sportvereine, die eine Reit-, Fahr- oder Voltigierabteilung unterhalten.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme hat der entsprechende Verein die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Rheinland zu erwerben und nachzuweisen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Auflösung des Kreisverbandes
- durch Auflösung des Vereins
- durch Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem Kreisverband
- durch Austritt oder Ausschluss des Vereins aus dem Pferdesportverband Rheinland

Der Austritt aus dem Kreisverband kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Ein entsprechender Antrag muß schriftlich an die Kreisgeschäftsstelle gerichtet werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn

- ein Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Kreisverbandes in einem Maße schädigt, in dem ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verband nicht mit den Verbandsinteressen vereinbar ist
- ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen und Gebühren länger als 1 Jahr in Verzug kommt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zuvor ist dem entsprechenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Kreisverband.

Seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband muss das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied bis zum Jahresende nachkommen.

Der Verband erhebt einen jährlichen Beitrag; über Art und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

- b) Die im Kreisverband ansässigen Pferdebetriebe als juristische Personen und Inhaber sonstiger Pferdebetriebe, die die Mitgliedschaft im Pferdesportverband Rheinland erworben haben, sind außerordentliche Mitglieder des Kreisverbandes. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes.
- c) Fördernde Mitglieder des Kreisverbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Kreisverbandes unterstützen wollen.
- d) Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in besonderem Maße um den Kreisverband verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- e) Zu Ehrenvorsitzenden können durch die Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich in herausragendem Maße um den Kreisverband verdient gemacht haben.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Kreisverband im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
  - die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Kreisverbandes zu befolgen,
  - durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Kreisverbandes zu fördern und ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen,
  - keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Kreisverbandes abträglich sind,
  - hinsichtlich der Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten,
  - die festgesetzten Beiträge und Gebühren zu bezahlen.
3. Für die Mitglieder sind die Satzung und Ordnungen des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. verbindlich; sie verpflichten sich deren Geltung auch mit ihren Mitgliedern zu vereinbaren.

#### **§ 5 Organe des Kreisverbandes**

1. Organe des Kreisverbandes sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand

#### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes und setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedsvereine und den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes zusammen.
2. Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3 a hat zwei Stimmen, die vom Vorsitzenden und vom Jugendwart des betreffenden Vereins wahrgenommen werden können. Im Verhinderungsfall können sich diese durch ein mit Vollmacht versehenes Vereinsmitglied vertreten lassen.

Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes haben je 1 Stimme.

Alle weiteren Mitglieder gemäß § 3 b - e sowie Gäste sind ohne Stimmrecht zugelassen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis Ende April statt und wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen schriftlich zu erfolgen. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer einzureichen.
5. Wenn es die Belange des Kreisverbandes erfordern, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Entgegennahme der Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 7 - 1.
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Gebühren
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
8. Einzelheiten über Abstimmungen, Wahlen und Anträge sind im § 8 dieser Satzung festgeschrieben.
9. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Tierschutzbeauftragten
  - e) dem Beauftragten für den allgemeinen Pferdesport
  - f) dem Jugendwart
  - g) dem Beauftragten der Pferdebetriebe

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verband gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder a) bis d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
4. Der Beauftragte für den allgemeinen Pferdesport wird von den entsprechenden Beauftragten der Mitgliedsvereine (Breitensportwarte) für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
5. Der Jugendwart wird von den Vereinsjugendwarten für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
6. Der Beauftragte der Pferdebetriebe wird von den Vertretern der angeschlossenen Pferdebetriebe für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
7. Alle Vorstandsmitglieder bleiben über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf der Amtsperiode aus, erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
8. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Kreisverbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Interessenvertretung seiner Mitglieder.
9. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 7 Tagen ein.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
10. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand Beiräte für die Erfüllung bestimmter Aufgaben ernennen.

## **§ 8 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Wirtschafts- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht länger als zwei Wahlperioden (4 Jahre) hintereinander tätig sein.

## **§ 9 Abstimmung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

3. Wahlen sind grundsätzlich einzeln, schriftlich und geheim vorzunehmen.  
Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht gemäß 2. geheime Wahl verlangt wird.

4. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Bei der Wahl der Kassenprüfer sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.  
Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und nur, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind, beschlossen werden.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.
4. Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit gefährden, sind unzulässig.

## **§ 11 Geschäftsjahr und Jahresrechnung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben in einer Jahresrechnung zu erfassen, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

## **§ 12 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer zur Beschlussfassung hierüber einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Pferdesportverband Rheinland e.V. mit der Zweckbestimmung, dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23. März 1999 beschlossen und ersetzt alle vorgehenden Fassungen.**